

Satzung

zur Förderung der gemeinnützigen Vereine in der Gemeinde Großdubrau

(Vereinsfördersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau hat in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2003 auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende „Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Großdubrau (Vereinsfördersatzung)“ beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Ziel ist es, die in Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern/innen eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde Großdubrau soll dadurch gestärkt werden.
- (2) Die Gemeinde fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Satzung und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- (3) Die Gemeinde führt jährlich eine Beratung zur Terminabstimmung mit den Vereinsvorsitzenden durch.

§ 2 Förderung

- (1) Voraussetzung einer Förderung von Vereinen der Gemeinde Großdubrau ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein gemäß Körperschaftssteuergesetz. Als Nachweis der Gemeinnützigkeit gilt die Vorlage der gültigen Vereinssatzung sowie eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes.
- (2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten des Vereins regionale oder überregionale Bedeutung für die Gemeinde aufweisen und diese öffentlichkeitswirksam nachgewiesen werden. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großdubrau.
- (3) Förderungswürdige Vereine müssen in der Gemeinde Großdubrau ansässig sein. In Vereinen mit regionaler Bedeutung müssen mindestens 50 % ihrer Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- (4) Jugendclubs, die nicht als gemeinnützige Vereine eingetragen sind, werden diesen gleichgestellt, wenn mindestens 80 % der Jugendlichen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Vereine und Jugendclubs haben jährlich zum Stichtag 30.06. ihre Mitgliederzahlen mit den für die Vereinsförderung relevanten Angaben gemäß Abs. 3 bzw. 4 der Gemeinde Großdubrau mitzuteilen.

- (6) Eine Förderung von Vereinsjubiläen kann nur auf schriftlichen Antrag, der bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeinde Großdubrau eingegangen sein muss, erfolgen. Wechselt ein auswärtiger Verein in die Gemeinde Großdubrau, richtet sich die Förderung für das Vereinsjubiläum nach den Jahren des Bestehens in der Gemeinde Großdubrau.
- (7) Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Zuführung von Zuschüssen besteht nicht.
- (8) Nicht Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung von
- auswärtigen Vereinen
 - Berufs- und Interessenverbänden
 - politischen Parteien und Organisationen
 - Genossenschaften
 - kirchlichen Einrichtungen und karitativen Organisationen mit überwiegend religiöser Tätigkeit sowie
 - Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.
- (9) Der Verein hat nachzuweisen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und sämtliche anderen Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nehmen.
- (10) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Gemeinderates hat der Verein seine Finanzlage, insbesondere für die Entscheidung über den Antrag auf Förderung, offen zu legen.
- (11) Die einzelnen Fördermaßnahmen ergeben sich aus § 3 ff dieser Satzung. Sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Großdubrau. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsplanes und sind nach Art und Höhe begrenzt. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde Großdubrau zuständige Gremium.

§ 3 Fördermaßnahmen

Die Aktivitäten der Vereine können gefördert werden durch:

- allgemeine Zuwendungen
- Sonderzuschüsse für Projekte
- Investitionszuschüsse

§ 4 allgemeine Zuwendungen

Allgemeine Zuwendungen im Sinne dieser Satzung werden auf schriftlichem formlosen Antrag gewährt für:

- (1) die kostenfreie bzw. ermäßigte Nutzung vorhandener gemeindlicher Einrichtungen.
1. Gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Dorf- und Gemeinschaftshäuser, Sporteinrichtungen, Sport- und Freiflächen, Jugendclubräume, die durch Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag gemeinnützigen Vereinen überlassen

werden. Für die überlassenen Objekte wird keine Grundmiete bzw. Pacht erhoben. Die Nutzer haben alle anfallenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts zu tragen.

2. Gemeindliche Einrichtungen, die nicht durch Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag überlassen sind, werden den gemeinnützigen Vereinen im Rahmen der für die Einrichtung geltenden Bestimmungen (Gebühren- und Benutzungsordnung) zur Benutzung überlassen, soweit nichts Anderes für die Einrichtung bestimmt ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) die Unterstützung der Vereine bei der Öffentlichkeitsarbeit unter anderem durch nachfolgende Aktivitäten:
1. Gemeindliche Schaukästen und Anschlagtafeln können zur Popularisierung der Vereinsarbeit und für Vereinswerbung gebührenfrei genutzt werden. Gleiches gilt für die Verlinkung über die Internetseite der Gemeinde Großdubrau.
 2. Vereine nach § 2 sind von Verwaltungsgebühren für die Genehmigung eines offenen Feuers zur Durchführung des traditionellen Hexenbrennen befreit.
- (3) Die Gemeinde kann Leistungen zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Unterstützung bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen oder Festen erbringen. Art und Umfang dieser Leistungen sind schriftlich zu beantragen und werden zu Beginn eines jeden Jahres gesondert abgestimmt.
- (4) Die finanzielle Förderung der gemeinnützigen Vereine umfasst folgende Leistungen:
1. Finanzielle Grundförderung für gemeinnützige Vereine – ausgenommen Jugendclubs

Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Höhe der finanziellen Zuwendung.
 2. Förderung von Jugendclubs

Für Werterhaltungsmaßnahmen sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände an und in Jugendclubs können finanzielle Zuwendungen durch die Gemeinde Großdubrau gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
 3. Beteiligung bei Vereinsjubiläen in folgender Staffelung:

5 Jahre	- bis	50,00 Euro
10 Jahre	- bis	100,00 Euro
15 Jahre	- bis	150,00 Euro (usw. in 5 – Jahresschritten)
ab 100 Jahre	- bis	1.000,00 Euro

als Höchstbetrag und wird vom Bürgermeister festgelegt.
 4. Pokale
Werden in Abstimmung mit der Gemeinde sportliche Wettkämpfe um den „Pokal des Bürgermeisters“ durchgeführt, übernimmt die Gemeinde die Finanzierung dieser

einschließlich der Gravur der Pokale. Darüber hinaus können in Abstimmung mit der Gemeinde auch Sachpreise bezuschusst werden.

5. Für den Kauf von Bekleidung werden keine Zuschüsse gewährt.

- (5) Vereine haben der Gemeinde Großdubrau für gewährte finanzielle Zuschüsse bis zum im Zuwendungsbescheid genannten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis vorzulegen, sofern die Finanzierung (z.B. Pokale) nicht direkt über die Gemeinde erfolgte.
- (6) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird. Gleiches gilt, wenn die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde. Darüber hinaus ist die Gemeinde berechtigt, den Verein von weiteren Zuwendungen auszuschließen.

§ 5 Sonderzuschüsse für Investitionen und Projekte

- (1) Sonderzuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen sowie als Zuschüsse für Projekte gewährt. Das Gesamtvolumen richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch auf Sonderzuschüsse besteht nicht.
- (2) Voraussetzung für die Genehmigung von Sonderzuschüssen ist:
 - die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein,
 - der Eigenanteil (Eigenmittel/Eigenleistungen) des Antragstellers müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen
 - der Antragsteller hat vorrangig andere Zuschussmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen bzw. nachzuweisen, dass andere Zuschüsse nicht zur Verfügung stehen
 - der Antragsteller muss die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

§ 6 Verfahren für Sonderzuschüsse

- (1) Sonderzuschüsse für Investitionen und Projekte werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind spätestens bis 30.06. des Vorjahres und vor Beginn der Maßnahme an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung sowie der Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich dazugehöriger Nachweise (Leistungsverzeichnis, Angebote u.dgl.) beizufügen.
- (2) Über die Vergabe der Mittel entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde zuständige Gremium nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.
- (3) Die Gemeinde erteilt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Änderung des Verwendungszweckes sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (4) Über die Verwendung der Sonderzuschüsse ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Originalbelegen in der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig

erbracht wird. Gleiches gilt, wenn die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde.

- (6) Sonderzuschüsse werden auf Anforderung ausgezahlt, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Teilauszahlungen sind in Abstimmung mit der Gemeinde möglich.
- (7) Für ein Haushaltsjahr bewilligte und nicht durch Auszahlungsanträge abgerufene Mittel sind nicht mehr verfügbar. Eine Übertragung der Zuschüsse in das Folgejahr ist nur auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Der Antrag muss bis zum 30.10. des Jahres der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (8) Der Gemeinderat ist über die Verwendung der Zuschüsse zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Großdubrau, den

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 gilt: „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt auch, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.